

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf der Rechtsgrundlage des Art. 17 Satz 1 Bezirksordnung (BezO) die folgende Satzung:

**Satzung des Bezirks Oberbayern über die
Patientenfürsprache
an den Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo)**

Präambel

Der Bezirk Oberbayern ist gemäß Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 Bezirksordnung zur Sicherstellung der Versorgung der oberbayerischen Bevölkerung mit klinischen Einrichtungen für die Bereiche Psychiatrie, Suchterkrankungen und Neurologie verpflichtet. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Sicherstellungsauftrages hat der Bezirk Oberbayern das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ gegründet das diese Aufgabe mit seinen Klinikgesellschaften durchführt.

Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen nehmen ihre Tätigkeiten an den kbo-Kliniken im Auftrag des Bezirks Oberbayern wahr. Sie sind unmittelbar beim Bezirk Oberbayern angebunden und berichten diesem direkt. An Weisungen des Kommunalunternehmens oder der Kliniken sind sie nicht gebunden. Ihre persönliche Unabhängigkeit von den Klinikgesellschaften ist jederzeit voll gewährleistet. Sie sind nicht Teil des eigenen Beschwerdemanagements der Kliniken, sondern ergänzen dieses als neutrale Personen. Mit ihrer Tätigkeit tragen sie zum Vertrauensverhältnis der Patientinnen und Patienten zu den Kliniken bei.

§ 1 Standorte

Der Bezirk Oberbayern bestellt für die folgenden Klinikgesellschaften bzw. deren hier genannten Hauptstandorte in der Regel eine mit der Patientenfürsprache betraute Person. Diese betreut alle Standorte und Einrichtungen der jeweiligen Klinikgesellschaft. Im Einvernehmen zwischen dem Bezirk Oberbayern und den Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen können bedarfsgerecht weitere Personen mit der Patientenfürsprache beauftragt werden. Sind für einen Standort mehrere Personen bestellt, stimmen diese sich über die Zuordnung der Standorte und die gegenseitige Vertretung ab.

- kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH
- kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH, Wasserburg
- kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH, Freilassing
- kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH, Agatharied
- kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH, Garmisch-Partenkirchen
- kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH, Landsberg am Lech
- kbo-Donau-Vils-Kliniken gGmbH, Taufkirchen (Vils)
- kbo-Donau-Vils-Kliniken gGmbH, Ingolstadt
- kbo-Heckscher-Klinikum gGmbH und kbo-Kinderzentrum gGmbH

§ 2 Aufgaben

- (1) Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen stehen den Patientinnen und Patienten der jeweiligen Klinik als unabhängige Ansprechperson zur Verfügung und werden auf Wunsch unterstützend und vermittelnd tätig.
- (2) Soweit die Angelegenheit über den eigenen Bereich der Klinik hinausgeht (z.B. Angehörige, gesetzliche Betreuung, Gerichte, etc.) kann die mit der Patientenfürsprache beauftragte Person im ausdrücklichen Auftrag der Patientin oder des Patienten auch hierbei unterstützend tätig werden.
- (3) Über den jeweiligen Einzelfall hinaus haben die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen die Aufgabe sich ein umfassendes Bild von der Situation der Patientinnen und Patienten in der jeweiligen Klinik zu verschaffen, wiederkehrende Problembereiche zu identifizieren, diese den Verantwortlichen der Klinik und dem kbo darzulegen und sie gemeinsam zu diskutieren, um für die Zukunft Verbesserungen anzustoßen.
- (4) Medizinische Beratungen oder Rechtsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) werden von den mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen weder angeboten noch erbracht.
- (5) Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen berichten einmal jährlich und ggf. zusätzlich nach Bedarf schriftlich, sowie persönlich dem zuständigen Bezirksgrremium. Der Jahresbericht umfasst anonymisierte Daten über den Umfang der Tätigkeit, die behandelten Problemfelder und die generelle Situation der Patientinnen und Patienten in der Klinik. Er kann auch Vorschläge für künftige Verbesserungen beinhalten.
- (6) Zwischen den mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen bei den Kliniken des Bezirks Oberbayern und soweit möglich auch anderer Klinikträger, ist ein regelmäßiger, kollegialer Erfahrungsaustausch erwünscht. Fortbildungsveranstaltungen sollen wahrgenommen werden.
- (7) Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen pflegen ein vertrauensvolles und kooperatives Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprechpersonen im Bezirk Oberbayern und in den Kliniken.

§ 3 Kontakte

- (1) Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen stehen den Patientinnen und Patienten regelmäßig für Sprechstunden persönlich und telefonisch zur Verfügung. Sie suchen außerdem selbst den Kontakt zu Patientinnen und Patienten, insbesondere zu Personen die Sprechstunden gar nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können (z.B. Maßregelvollzug, beschützt untergebrachte Personen). Die Klinik stellt der mit der Patientenfürsprache beauftragten Person die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung. Dies umfasst beispielsweise einen an einer zentralen und frei zugänglichen Stelle angebrachten Briefkasten, die telefonische Erreichbarkeit, sowie die räumliche Möglichkeit in angemessenem Umfang vertrauliche Gespräche zu führen. Bei anderen Stellen der Klinik eingehende Post wird unverzüglich und ungeöffnet an die mit der Patientenfürsprache beauftragte Person weitergeleitet.
- (2) Die strenge Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen in allen Angelegenheiten ist stets und uneingeschränkt zu beachten. Dies ist aufgrund einschlägiger gesetzlicher Regelungen (§ 203 Abs. 2 StGB) und selbstverständlich für das Vertrauensverhältnis zwischen den Patientinnen, Patienten und den mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen unerlässlich. Ohne

ausdrückliche Zustimmung durch die Patientin oder den Patienten darf die mit der Patientenförsprache beauftragte Person in keinem Fall tötig werden, soweit dazu die Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist. Wird die mit der Patientenförsprache beauftragte Person im Auftrag einer Patientin oder eines Patienten tötig und benötigt dazu vertrauliche oder durch die Schweigepflicht geschützte Informationen von Mitarbeitenden der Klinik, so hat sie dazu die ausdrückliche, in der Regel schriftliche, Zustimmung einzuholen und zu dokumentieren.

§ 4 Umfang der Tötigkeit

- (1) Die Arbeitszeiten sind mit der Klinik abzustimmen um die gesetzlichen Vorgaben (u.a. Mindestlohngesetz) einzuhalten. Umfasst sind mindestens regelmäßige persönliche und telefonische Sprechstunden, die Abstimmung mit den Verantwortlichen und Ansprechpersonen der Klinik und des Bezirks Oberbayern, die Berichterstattung beim Bezirk Oberbayern sowie die Teilnahme an Netzwerks- und Fortbildungsveranstaltungen. Sprechstunden vor Ort sind mindestens wöchentlich vorzusehen. Abwesenheitszeiten (z.B. Urlaub) sind im Rahmen der Tötigkeit möglich und können von der mit der Patientenförsprache beauftragten Person im eigenen Ermessen in Abhängigkeit von den Bedarfen der Patientinnen und Patienten gehandhabt werden.
- (2) Kann die Tötigkeit dauerhaft nicht in angemessenem Umfang ausgeübt werden informiert die mit der Patientenförsprache beauftragte Person die Verantwortlichen und Ansprechpersonen in der Klinik und im Bezirk Oberbayern.

§ 5 Anforderungen

- (1) Voraussetzung für eine Bestellung als mit der Patientenförsprache beauftragte Person ist die persönliche und fachliche Eignung. Die persönliche Eignung beruht auf Berufs- und Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, sozialem Verständnis, Vorurteilsfreiheit, Verantwortungsbewusstsein und den Mut die Anliegen der Patientinnen und Patienten zu vertreten, aber auch Grenzen der Möglichkeiten zu akzeptieren. Es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein die einer Vertrauensstellung entgegenstehen könnten. Juristische, medizinische, pflegerische oder therapeutische Fachkenntnisse werden nicht verlangt. Ein grundsätzliches Verständnis für die Zusammenhänge im Gesundheitswesen und für die besondere Situation der Patientinnen und Patienten ist erforderlich.
- (2) Nicht bestellt werden können Mitglieder des Bezirkstags von Oberbayern, Beschäftigte und Beamte des Bezirks Oberbayern, des Freistaates Bayern die dem Bezirk Oberbayern gem. Art. 35a BezO zur Verfügung gestellt werden, der Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen (kbo) oder dessen Gesellschaften.

§ 6 Bestellung

- (1) Die Bestellung erfolgt durch den Bezirk Oberbayern jeweils für eine Periode von drei Kalenderjahren bzw. bei Bestellungen während der laufenden Periode bis zu deren regulärem Ende.
- (2) Die erneute Bestellung der gleichen Person ist möglich.

- (3) Eine Abberufung der mit der Patientenfürsprache beauftragten Person während der laufenden Periode ist durch das zuständige Gremium des Bezirks Oberbayern aus wichtigem Grund möglich. Eine Beendigung der Tätigkeit durch die mit der Patientenfürsprache beauftragte Person ist den Verantwortlichen und Ansprechpersonen im Bezirk Oberbayern und der Klinik schriftlich anzuzeigen. Eine angemessene Frist bis zur Beendigung der Tätigkeit ist einzuhalten.
- (4) Rechtzeitig vor Beginn einer neuen Periode fordern der Bezirk Oberbayern und die Kliniken zur Abgabe von Bewerbungen auf (z.B. Aushang in den Kliniken, soziale Netzwerke, Internet, örtliche Presse, direkte Ansprache). Der Bezirk Oberbayern erstellt in Abstimmung mit der jeweiligen Klinik den Besetzungsvorschlag bzw. eine Reihung für das lt. Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern für die Bestellung zuständige Gremium.

§ 7 Vergütung, Arbeitszeit,

Für ihre Tätigkeit erhalten die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen eine Vergütung

- (1) Die Vergütung beträgt monatlich für die Hauptstandorte:

kbo-Isar-Amper-Klinikum	633 Euro
kbo-Inn-Salzach-Klinikum, Wasserburg	633 Euro
kbo-Donau-Vils-Klinikum, Taufkirchen (Vils)	633 Euro
kbo Heckscher-Klinikum und kbo-Kinderzentrum	633 Euro
Kbo-Inn-Salzach-Klinikum, Freilassing	317 Euro
kbo-Lech-Mangfall-Kliniken, Garmisch-Partenkirchen	317 Euro
kbo-Lech-Mangfall-Kliniken, Agatharied	317 Euro
kbo-Lech-Mangfall-Kliniken, Landsberg am Lech	317 Euro
kbo-Donau-Vils-Kliniken, Ingolstadt	317 Euro

- (3) Zusätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten zwischen Wohnung und Klinik erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz. Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt.
- (4) Sind zwei oder mehr Personen für die Betreuung eines Hauptstandortes bestellt, so erhält jede Person die volle Vergütung und Wegstreckenentschädigung.
- (5) Die Klinikgesellschaften tragen alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit der mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen anfallenden Kosten (Vergütung, Fahrtkosten, Sachkosten) und übernehmen alle zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben (z.B. Personalverwaltung), mit Ausnahme der direkt mit dem Bezirk Oberbayern in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten (Bestellung, Abberufung, Berichterstattung, Jahrestreffen).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Oberbayern über die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in den Krankenhäusern der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ vom 10.12.2022 (OBABI. Nr. 31/2022) außer Kraft.

München, 16.07.2026

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident